Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

dauchen in ainem lehenmay, vnd sonderlich
ersparung Pünilgis vnd Freiheiten, vnd ainig
vnrat zuuerhüten vnd entgegen verpauen, oder
aufgelegt werden mecht,

Dabei wie nun Haubtsächlich e. f. gl. Landtgericht
mit besserung anzeigen, Ist albereits von diesen zu mer
malen von vnd aufgeführt worden, dabei wir es
nochmalen vnd entlich verbleiben lassen, vnd hie so
gewiss halten, das ein einiger mera nebenüber
nuz gar nit bedärffig, Tragen auch leinder sorg,
wa der allmechtig nit sonders heuchtbarer gnaden
freudigen Fürgang schickhet, Ew. f. gl. werden mit
daraus selbst eingedenken vnd gemeinen Landes anwesen
lichen nachtail vnd schaden, vnd villeicht mit etwan
zu sparen, vnd schicken vnd abnemen, das wir
den last, so wir albereit auf vnd genommen, gar
nit oder doch ehrenlich gnung erleichtern mögen,
vnd darauf im werckh selbst befinden, ob ensper